

Amtsblatt



des Landkreises Miltenberg

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB); 51-602-B-41-2024-1

Vorhaben: Aufstockung TSV Sportheim zur Errichtung einer Schießstätte

Gemarkung: Großheubach, Friedenstraße 60

Flurnummer(n): 9107

Bauherr:

Schützenverein Großheubach 1962 e. V.

Röllbacher Straße 72 63920 Großheubach

Das Landratsamt Miltenberg erlässt gegenüber dem Schützenverein Großheubach 1962 e. V. folgenden

Bescheid:

- I. Für das Bauvorhaben "Aufstockung TSV Sportheim zur Errichtung einer Schießstätte", am Anwesen Friedensstraße 60, Großheubach, wird Ihnen die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit dem Antrag eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.
- II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg (Adresse siehe oben) kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007, GVBI. S. 390, wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez. Schötterl Stellvertreter des Landrats